



Brüssel, den 8. April 2016
(OR. en)

7648/16

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0308 (COD)

FRONT 161
PECHE 124
CODEC 384
COMIX 263

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Gemischter Ausschuss
vom 6. April 2016

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtagentur
- Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 6. April 2016 Einvernehmen über das Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erzielt (siehe Anlage).

Die Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch Unterstreichung und [...] hervorgehoben.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 zur Errichtung einer
Europäischen Fischereiaufsichtsagentur

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, [...] **zu denen** Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Suche und Rettung, Grenzkontrolle, Fischereiaufsicht, Zollkontrolle, allgemeine Strafverfolgung und Umweltschutz **gehören können**.

- (2) Die Europäische Grenz[...]schutzagentur (auf der Grundlage der Verordnung XX/XX¹), die Europäische Fischereiaufsichtsagentur und die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates²) unterstützen die nationalen Behörden bei der Wahrnehmung der meisten dieser Funktionen.
- (3) Daher sollten sie im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowohl untereinander als auch mit den nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, enger zusammenarbeiten, um ein besseres maritimes Lagebild zu erhalten und ein kohärentes, kosteneffizientes Vorgehen zu unterstützen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 3 wird folgender Buchstabe j eingefügt:

"(j) Zusammenarbeit mit der Europäischen Grenz[...]schutzagentur und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate, um die nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, **wie in Artikel 7a dargelegt** zu unterstützen, indem sie

a) Dienste, Informationen, Ausrüstung und Ausbildung bereitstellen und

b) Mehrzweckeinsätze koordinieren."

¹ Verordnung XX/XX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX usw.

² Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

(2) The following Article 7a is inserted:

"Artikel 7a

Europäische Zusammenarbeit zur Unterstützung der nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen

1. Die Agentur unterstützt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Grenz[...]schutzagentur und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs nationale Behörden, die auf nationaler Ebene und auf Ebene der Union und gegebenenfalls auf internationaler Ebene Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, durch

- a) Austausch, Zusammenführung und Analyse von Informationen aus Schiffsmeldesystemen und anderen von den Agenturen unterhaltenen oder ihnen zugänglichen Informationssystemen im Einklang mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen und unbeschadet der Eigentumsrechte der Mitgliedstaaten an den Daten;
- b) Bereitstellung von Überwachungs- und Kommunikationsdiensten, die sich auf modernste Technik stützen, u. a. weltraum- und bodengestützte Infrastrukturen sowie auf beliebigen Plattformen installierte Sensoren;
- c) Aufbau von Kapazitäten durch Ausarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren sowie durch die Unterstützung der Ausbildung und des Austauschs von Personal mit dem Ziel, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache zu verbessern – unter Berücksichtigung einschlägiger Initiativen auf diesem Gebiet;
- d) gemeinsame Kapazitätsnutzung durch die Planung und Durchführung von Mehrzweck–einsätzen und Austausch von Mitteln und sonstigen Kapazitäten, soweit diese von den Agenturen koordiniert werden und **mit der Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten**.

2. Die Modalitäten der Zusammenarbeit bei Küstenwacheaufgaben der Agentur mit der Europäischen Grenz[...]schutzagentur und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs werden nach Maßgabe der für die Agenturen geltenden jeweiligen Mandate und Finanzregelungen in einer Arbeitsvereinbarung festgelegt. **Diese Vereinbarung wird vom Verwaltungsrat der Agentur, der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und dem Verwaltungsrat der Europäischen Grenz[...]schutzagentur gebilligt.**

3. Die Kommission stellt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der Agentur, der Europäischen Grenz[...]schutzagentur und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs einen Leitfaden über die europäische Zusammenarbeit bei Aufgaben der Küstenwache zur Verfügung, der Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren für den Informationsaustausch enthält. Die Kommission nimmt dieses Handbuch in Form einer Empfehlung an."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*
